

Nutzungsvorschriften für die Ortseingangstafeln in der Gemeinde Rickenbach

Reg.-Nr. G3.7 / Gever Reg.-Nr. 850.2

Gestützt auf die Reklameverordnung des Kantons Luzern, das kant. Strassengesetz und der zugehörigen Strassenverordnung sowie gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Rickenbach erlässt der Gemeinderat Rickenbach folgende Nutzungsvorschriften für die Ortseingangstafeln in der Gemeinde Rickenbach LU.

1. Ausgangslage / Zweck

Die Dorfeingänge vermitteln den in Rickenbach eintreffenden Personen einen ersten Eindruck. Sie sind u.a. auch eine Visitenkarte für den Ort; sie sind ein „Appetizer“ beim Eintritt in das Dorf und machen Lust auf mehr. Was macht Rickenbach aus? Neben der Lage und der Landschaft sind es „DIE RICKENBACHER“, die Einwohner, die verschiedensten Vereine, eine Vielzahl von Gewerbetreibenden mit einer breiten Palette an Dienstleistungen und Produkten, die Institutionen u.v.m., welche das Dorf nachhaltig prägen! „DIE RICKENBACHER“ sollen diese Plattform zur Verfügung haben, sich zu präsentieren.

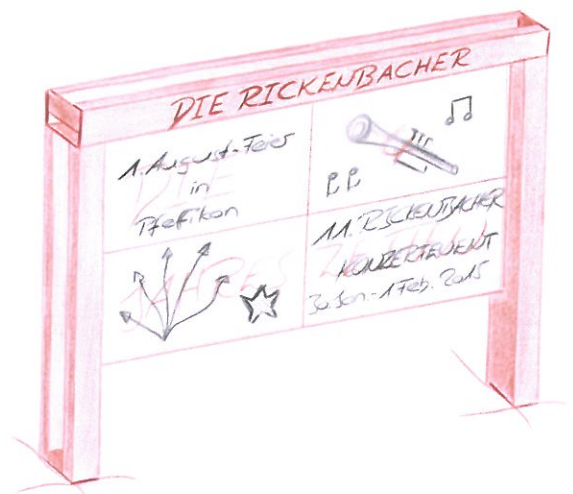
Die vorliegenden Nutzungsvorschriften regeln die Verantwortung und Handhabung der Dorfeingangstafeln.

2. Umsetzung / Ausgestaltung (siehe Skizze anbei)

Eine stabile Grundkonstruktion bildet an den jeweiligen 4 Dorfeingängen im Ortsteil Rickenbach und im Ortsteil Pfeffikon den Rahmen für ein einfaches Wechselsystem.

In der hintersten Ebene ist die genannte Grundkonstruktion dauerhaft mit einer grossen Dibondplatte à ca. 2600 x 1800 mm verbunden. Rückseitig sind allgemeine Grafiken zum Thema „DIE RICKENBACHER“ aufgetragen.

Frontseitig werden je 4 Tafeln, welche gemeinsam ein Bild ergeben, in den Träger eingeschoben. Vor diesen Tafeln, in separaten Montageschienen, lassen sich zusätzlich je 4 Tafeln einschieben. Diese Tafeln dienen als Grundträger für die Ankündigung der «Vereins-»Aktivitäten etc. Der Wechselvorgang mit Einschoben der Platten von der 1. in die 2. Ebene resp. zur Ergänzung der Tafeln in die 1. Ebene geschieht durch eine Entriegelung mittels Vierkantschlüssel und seitlichem Einschoben in entsprechende Führungsschienen.



3. Standorte

Es bestehen insgesamt 8 Ortseingangstafeln, 4 im Ortsteil Rickenbach und 4 im Ortsteil Pfeffikon. Bezüglich Standorte wird auf die 8 beiliegenden Situationspläne verwiesen, welche integrierende Bestandteile der vorliegenden Nutzungsvorschriften bilden.

4. Aktivitätentafeln

Diese Tafeln dienen zur Ankündigung der anstehenden Aktivität in ihrem jeweiligen Ortsteil. Dies bedeutet, dass bei 4 Dorfeingängen pro Dorfeingang maximal 2 Tafeln verwendet werden können. Von Vorteil enthält eine Tafel die schriftliche Ankündigung mit Titel, Datum, Zeit, Örtlichkeit o.ä. Auf die andere Tafel soll eine Grafik, ein Foto, ein Logo, ein Vereinswappen usw. aufgezogen werden. Die Beschriftungen könnten z.B. der Marzohl Werbetechnik AG, Mechanikerweg 4, Reinach AG, in Auftrag gegeben werden.

Die Lagerung der Tafeln liegt in der Verantwortung des Vereins bzw. der Institution. Zudem erhält jeder Verein und jede Institution einen entsprechenden Vierkantschlüssel zur Anwendung der Verriegelung des Wechselsystems.

5. Benützungsberechtigung der Aktivitätentafeln

Benützungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Rickenbach kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden.

Publiziert werden können Anlässe von öffentlichem Interesse.

Nicht zugelassen sind politische Propaganda, Werbung Auswärtiger sowie kommerzielle Werbung von Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Der Inhalt der Werbung darf weder rassistisch noch sexistisch sein und niemanden diskriminieren.

Bei den Ortseingangstafeln handelt es sich nicht um Plakatanschlagstellen.

Der Gemeinderat behält sich vor, unsachgemäss angebrachte Werbung oder solche, die gegen diese Nutzungsvorschriften verstossen, ohne Rücksprache durch den Werkdienst der Gemeinde und gegen Verrechnung zu entfernen.

Es besteht kein grundsätzliches Benützungsrecht.

6. Prioritäten bezüglich Nutzung

- a) Öffentliche Veranstaltungen der Gemeindebehörden
- b) Öffentliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Behörden, Interessengemeinschaften etc.

7. Kosten

Auf Wunsch werden jedem interessierten Verein, jeder Partei oder jeder interessierten Institution in Rickenbach LU einmalig und gratis 8 Stück neutrale Tafeln abgeben. Zusätzliche Tafeln können zum aktuellen Selbstkostenpreis über den Werkdienst der Gemeinde bezogen werden.

8. Benützungsdauer, Montage und Demontage

Der Aushang darf max. 4 Wochen vor dem Anlass erfolgen. Der Aushang geschieht selbstständig durch den Verein usw. Hierzu ist die Verriegelung mittels Vierkantschlüssel zu lösen, die Formaliteplatte in der 1. in die 2. Ebene zu versetzen und die Tafel in die gewünschte Position in der 1. Ebene einzuschieben. Im Anschluss ist wiederum die Verriegelung anzubringen.

Die Anordnung der beiden Platten pro Dorfeingang geschieht in einer „Spalte“, sprich in der oberen oder in der unteren Hälfte der Grundkonstruktion (= vertikal).

Bei allfälligen terminlichen Überschneidungen hat der Wunsch des Veranstalters des zuerst gemeldeten Anlasses Vorrang.

Der Rückbau hat spätestens 3 Tage nach Ablauf des Anlasses zu erfolgen. Beispiel: der Anlass findet an einem Samstag statt, so hat der Rückbau am darauffolgenden Montag zu erfolgen. Wird dies nicht vorgenommen, so geschieht der Rückbau durch den Werkdienst der Gemeinde und gegen Verrechnung. Zum Rückbau wird wiederum die Verriegelung mittels Vierkantschlüssel gelöst, die Tafel aus der 1. Ebene genommen sowie die dahinter liegende Formaliteplatte von der 2. in die 1. Ebene zurückgeschoben. Im Anschluss ist wiederum die Verriegelung anzubringen.

9. Reservation / Bewilligung

Reservierungen sollten so früh als möglich der Gemeindekanzlei Rickenbach schriftlich mit dem Gesuch um Nutzung der Ortseingangstafeln gemeldet werden. Das Gesuch steht auf der Homepage www.rickenbach.ch unter dem Onlineschalter zum Download bereit.

Die Bewilligung erteilt die Gemeindekanzlei. Gebühren werden keine erhoben.

Ist am gewünschten Standort bereits eine andere Werbung angebracht, so darf diese, sofern der Anlass noch in der Zukunft liegt, nicht entfernt werden. Es gilt in der Regel der Grundsatz: Der erste hat Vorrang.

Pro Dorfeingangstafel dürfen maximal 2 Tafeln für eine Aktivität angebracht werden. Es können maximal 4 Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden ihre anstehende Aktivität pro Dorfeingangstafel präsentieren.

10. Unstimmigkeiten

Bei allfälligen Unstimmigkeiten, wie z.B. in Bezug auf die Nutzungsberechtigung, Terminkollisionen usw., entscheidet alleinig der Geschäftsführer der Einwohnergemeinde Rickenbach.

11. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Nutzungsvorschriften treten gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2017 per **25. September 2017** in Kraft.

5735 Pfeffikon LU, 19. September 2017 / revidiert 27. September 2017 (Ziffer 9)

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Gemeindepräsident:  Roland Häfeli



Der Gemeindeschreiber:  Stefan Huber

DIE RICKENBACHER

Ortseingangstafeln

im Dorfteil Rickenbach



im Dorfteil Pfeffikon

